

Stellungnahme

Ansprechpartner
Thomas KundeReinhardtstraße 14
10117 Berlin
Telefon: +49 (0)30 28041-505
Telefax: +49 (0)30 28041-405
E - Mail: kunde@bgw.de
Internet: www.bgw.de

13.10.2006

**zum Entwurf eines Gesetzes
zur Einführung einer Biokraftstoffquote durch
Änderung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes
und zur Änderung energie- und stromsteuer-
rechtlicher Vorschriften
(Biokraftstoffquotengesetz – BioKraftQuG)**

zur Anhörung vor dem Finanzausschuss
des Deutschen Bundestages
am 18. Oktober 2006

Im Rahmen der Umsetzung der EU-Energiesteuerrichtlinie in nationales Recht wurde das Mineralölsteuergesetz zum 01.08.2006 durch das Energiesteuergesetz ersetzt. Eine Folge daraus war die Umstellung der Systematik bei der Besteuerung von Erdgas. Die Energiesteuer auf Erdgas entsteht demnach nunmehr bei der Entnahme aus dem Leitungsnetz zum Verbrauch, wodurch die Zahl der Steuerschuldner – von unter 10 auf über 700 Unternehmen – erheblich vergrößert wurde. Zudem sollen durch das Biokraftstoffquotengesetz die Steuerbegünstigung für das Produzierende Gewerbe und der so genannte Spitzenausgleich im Einklang mit der Energiesteuer-richtlinie neu geregelt werden.

Nach ersten Praxiserfahrungen mit dem Energiesteuergesetz besteht aus Sicht der deutschen Erdgasversorgungsunternehmen zur Vermeidung von ggf. erheblichen Wettbewerbsnachteilen gegenüber den anderen EU-Erdgasversorgungsunternehmen im Hinblick auf die Regelungen zur Erdgasbesteuerung insbesondere noch der folgende Anpassungsbedarf:

- **Die vom Gesetzgeber angestrebte Änderung der Systematik der Besteuerung von Erdgas (Steuerentstehung bei Entnahme aus dem Leitungsnetz zum Verbrauch) wurde im EnergieStG nicht vollständig umgesetzt. Daher besteht insbesondere im Hinblick auf die Vermeidung von nicht akzeptablen Haftungsrisiken auf Seiten der deutschen Gasversorgungsunternehmen noch ergänzender Regelungsbedarf.**

- **Durch die gesellschaftsrechtliche Entflechtung nach dem Energiewirtschaftsgesetz dürfen für die betroffenen Energieversorgungsunternehmen keine steuerlichen Nachteile entstehen. Daher ist im Stromsteuergesetz klarzustellen, dass die entflochtenen Netzgesellschaften weiterhin dem Produzierenden Gewerbe zuzuordnen sind.**

- **Darüber hinaus dürfen die beim Gastransport und der Gasspeicherung in dem geschlossenen System „Leitungsnetz“ verwendeten Prozessverbräuche (die sog. „Heiz-, Start- und Treibgase“) mangels Entnahme zum Verbrauch nicht der Erdgasbesteuerung unterzogen werden. Das Energiesteuergesetz ist entsprechend zu ändern.**

Inhalt

§ 38 Abs. 3 EnergieStG	Anmeldesystem zur Vermeidung unkalkulierbarer Haftungsrisiken	Seite 4
§ 2 Nr. 3 StromStG	Zuordnung der Energieversorgungsunternehmen zum Produzierenden Gewerbe	Seite 5
§§ 3, 44 EnergieStG	Nichtbesteuerung der beim Gastransport und der Gasspeicherung verwendeten Prozessverbräuche	Seite 6

§ 38 Abs. 3 EnergieStG Anmeldesystem zur Vermeidung unkalkulierbarer Risiken

Steuerschuldner ist grundsätzlich der Lieferer, wenn dieser im Steuergebiet ansässig ist. Gem. § 38 Abs. 3 EnergieStG hat sich derjenige, der Erdgas liefert, selbst erzeugtes Erdgas zum Selbstverbrauch entnimmt oder Erdgas von einem nicht im Steuergebiet ansässigen Lieferer zum Verbrauch beziehen will, beim Hauptzollamt anzumelden. Die Gasversorgungsunternehmen müssen dabei zur Vermeidung von nicht akzeptablen Risiken durch adäquate Nachweispapiere unmissverständlich nachvollziehen können, ob der jeweilige Bezieher als Lieferer zum unversteuerten Erdgasbezug berechtigt ist oder aber versteuert Erdgas beziehen muss. Dieser Nachweis ist zurzeit in der Praxis nicht möglich. Er könnte aber z. B. durch eine zollrechtliche "Anmeldebescheinigung" geführt werden, die – vergleichbar mit der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer – mit einer Verbrauchsteuernummer versehen ist und eine statusbegründende (konstitutive) Wirkung für einen Lieferer entfaltet. Sonst müssten die deutschen Erdgaslieferanten beim mehrstufigen Erdgashandel im Zweifel Erdgas ausschließlich versteuert liefern, um mit einer unversteuerten Erdgaslieferung verbundene unkalkulierbare Haftungsrisiken und daraus resultierende Insolvenzrisiken zu vermeiden.

Andernfalls müsste der Erdgaslieferant zur Sicherung Bürgschaften von seinem Kunden verlangen. In einer langen Lieferkette könnte dies sogar zu einer Doppelbelastung des Zwischenhändlers führen, der sowohl gegenüber seinem Vorlieferanten als auch gegenüber der Finanzverwaltung eine Bürgschaft leisten müsste. Im Ergebnis würde dies zu einer Kostensteigerung und zu einer Verteuerung der Gaspreise führen. Eine statusbegründende Anmeldebescheinigung mit Ausweis einer Verbrauchsteuernummer wäre dagegen gleichzeitig mit Vorteilen für die Finanzverwaltung verbunden. Sie dient der Vermeidung von außergerichtlichen und gerichtlichen Auseinandersetzungen und vereinfacht auch die Handhabung im Rahmen von Zollprüfungen.

§ 38 Abs. 3 EnergieStG sollte daher wie folgt geändert werden:

- (3) Wer mit Sitz im Steuergebiet Erdgas liefern, selbst erzeugtes Erdgas zum Selbstverbrauch im Steuergebiet entnehmen oder Erdgas von einem nicht im Steuergebiet ansässigen Lieferer zum Verbrauch beziehen will, hat dies vorher beim Hauptzollamt anzumelden. Mit der Anmeldung gilt derjenige, der mit Sitz im Steuergebiet Erdgas liefern oder selbst erzeugtes Erdgas zum Selbstverbrauch im Steuergebiet entnehmen will, als anderer Lieferer (Abs. 2 Nr. 1). Die zuständige Zollbehörde hat dem Lieferer eine Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck sowie eine Verbrauchsteuernummer zu erteilen, die den Lieferer berechtigen, Erdgas unversteuert zu liefern bzw. zu beziehen. Die Bescheinigung entfaltet gegenüber einem anderen Lieferer eine statusbegründende Wirkung. Die Zollbehörden erteilen einem Lieferer im Sinne dieses Gesetzes im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die bei den Zollbehörden gespeicherte Verbrauchsteuernummer und den Liefererstatus.

§ 2 Nr. 3 StromStG Zuordnung der Energieversorgungsunternehmen zum Produzierenden Gewerbe

Bei der Neufassung des Energiewirtschaftsgesetzes bestand fraktionsübergreifend Konsens, dass aus der gesellschaftsrechtlichen Entflechtung keine steuerlichen Nachteile für die betroffenen Unternehmen entstehen sollen. Nun zeigt sich aber, dass auf die rechtlich entflochtenen Ferngasunternehmen doch erhebliche zusätzliche steuerliche Belastungen zukommen, die ohne die Entflechtungsvorschriften nicht entstanden wären.

Die Ferngasunternehmen waren bisher als Unternehmen des Produzierenden Gewerbes anerkannt und konnten alle entsprechenden steuerlichen Regelungen in Anspruch nehmen. Für die jetzt entflochtenen Netzgesellschaften ist aber im Stromsteuergesetz nicht klar geregelt, dass diese ebenfalls weiterhin dem Produzierenden Gewerbe zuzuordnen sind. Könnten die entflochtenen Netzgesellschaften jedoch nicht mehr die steuerlichen Regelungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Anspruch nehmen, würde dies zu den vorgenannten erheblichen steuerlichen Mehrbelastungen führen. Unter diesen Rahmenbedingungen würden Unternehmen, die nach dem Energiewirtschaftsgesetz zur rechtlichen Entflechtung verpflichtet sind, gegenüber solchen Unternehmen, die dieser Verpflichtung nicht unterliegen, benachteiligt werden.

In den benachbarten EU-Mitgliedstaaten sind die gesetzlichen Regelungen in diesem Bereich auch weiterhin für die Unternehmen günstiger. So liegt in den übrigen Nachbarstaaten die Besteuerung durchweg niedriger als in Deutschland. Damit stellt derzeit für deutsche Netzbetreiber eine Standortverlagerung neu geplanter Verdichterstationen ins grenznahe Ausland insoweit die einzige Möglichkeit zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen dar. Der Wegfall der Steuerbegünstigung würde ferner zur Verteuerung des Energieträgers Erdgas führen und damit die umweltpolitischen und wettbewerbsrechtlichen Absichten des Gesetzgebers konterkarieren.

§ 2 Nr. 3 StromStG sollte daher wie folgt gefasst werden:

Nr. 3 Unternehmen des Produzierenden Gewerbes: Unternehmen, die dem Abschnitt C (Bergbau und Gewinnung von Steine und Erden), D (Verarbeitendes Gewerbe), E (Energie- und Wasserversorgung) oder F (Baugewerbe) der Klassifikation der Wirtschaftszweige [bzw. § 3 Nr. 18 Energiewirtschaftsgesetz](#) zuzuordnen sind, sowie die anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen im Sinne des § 136 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, wenn sie überwiegend eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, die den vorgenannten Abschnitten der Klassifikation der Wirtschaftszweige [bzw. § 3 Nr. 18 Energiewirtschaftsgesetz](#) zuzuordnen ist;

§§ 3, 44 EnergieStG**Nichtbesteuerung der beim Gastransport und der Gasspeicherung verwendeten Prozessverbräuche**

Nach der Steuersystematik im EnergieStG wird Erdgas nunmehr erst bei der Abgabe an den Endverbraucher besteuert. Diesem Grundsatz der Nichtbesteuerung bis zum Endverbraucher widerspricht aber § 3 Abs. 1 Nr. 3 EnergieStG, der für Anlagen, die ausschließlich dem leitungsgebundenen Gastransport oder der Gasspeicherung dienen (sog. „Prozessverbräuche“ wie Heiz-, Start- und Treibgase), grundsätzlich den Heizsteuersatz von 5,50 €/MWh normiert.

Die Prozessverbräuche beim Erdgas stellen jedoch keine Entnahme zum Verbrauch im Sinne des EnergieStG dar. Soweit technische Anlagen im Leitungsnetz und im Speicher zum originären Betrieb benötigt werden, sind diese Anlagen Teil des Leitungsnetzes bzw. Speichers. Verbräuche im Netz würden systemimmanent wie Leitungsverluste nicht der Besteuerung unterliegen. Dies hat z.B. auch der österreichische Gesetzgeber erkannt und besteuert ausdrücklich die Verwendung zu Transport und Speicherung von Erdgas nicht.

Zudem verkennt eine Steuerbelastung dieser Prozessverbräuche, dass mittels dieser Verbräuche letztlich ein dem Grunde nach unbesteuertes Energieträger zum Endverbraucher transportiert wird. Eine Besteuerung der Prozessverbräuche für die Speicherung und den Transport des Energieträgers zum Verbraucher führt zu einer Mehrfachbelastung mit Energiesteuern.

Dem Grundgedanken, den Energieträger erst bei der Lieferung an den Endverbraucher steuerlich zu belasten, folgt auch das Stromsteuerrecht, das Strom zur Stromerzeugung nicht besteuert. Damit wird zweifelsfrei gewährleistet, dass nur das „Endprodukt“ der Besteuerung unterworfen wird. Beim Stromtransport ergibt sich die Nichtbesteuerung aufgrund der technischen Besonderheit mangels Entnahme. Aus den rein technischen Unterschieden zwischen Stromtransport und Gastransport bzw. -speicherung lässt sich aber keine Rechtfertigung für eine unterschiedliche steuerliche Behandlung ableiten.

Eine Besteuerung der beim Gastransport und der Gasspeicherung eintretenden Prozessverbräuche führt zu erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Unternehmen der deutschen Gaswirtschaft und gleichzeitig zwangsläufig zur Verteuerung des Energieträgers Erdgas, was den umweltpolitischen und wettbewerbsrechtlichen Absichten des Gesetzgebers zuwider läuft.

In § 44 EnergieStG sollten folgender Absatz 5 eingefügt werden:

(5) Die Verwendung von Erdgas zum leitungsgebundenen Transport, zur Änderung des Aggregatzustands oder zur Speicherung ist steuerfrei. Die Verwendung bedarf keiner Erlaubnis. § 38 Abs. 3 gilt entsprechend.